

## AUSFERTIGUNG

### 2. Satzung zur Änderung der Beitrags-und Gebührensatzung zu Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Steinach vom 16. Oktober 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Steinach folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinach vom 16. Oktober 2015:

#### **§ 1** **Änderung von Vorschriften**

Die Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinach vom 16. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

- (1) § 9a Grundgebühr enthält folgende Fassung:

##### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	30 €/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	45 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	60 €/Jahr
über	10	m <sup>3</sup> /h	75 €/Jahr.

- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 1. Januar 2021 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	50 €/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	65 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	80 €/Jahr
über	10	m <sup>3</sup> /h	95 €/Jahr.

- (2) § 9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

##### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<u>€ 50,00/Jahr</u>
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<u>€ 65,00/Jahr</u>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<u>€ 80,00/Jahr</u>
über	10	m <sup>3</sup> /h	<u>€ 95,00/Jahr</u>

(3) § 10 Einleitungsgebühr enthält folgende Fassung:

#### **Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- a) Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser.
- b) Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2016 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen, werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sie konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es besteht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(4) § 10 Einleitungsgebühr erhält folgende Fassung:

**Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. **Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Abwasser.**

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen, werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

5. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

6. sie konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als **35 m<sup>3</sup>** pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es besteht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **35 m<sup>3</sup>** pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(5) § 13 Gebührenschuldner enthält folgende Fassung:

**Gebührensuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

(6) § 13 *Gebührensschuldner erhält folgende Fassung:*

**Gebührensschuldner**

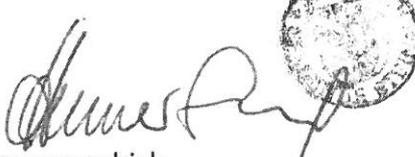
- (1) *Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.*
- (2) *Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.*
- (3) **Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft**
- (4) *Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner*

**§2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Steinach, den 06. Oktober 2020

  
Hammerschick  
1. Bürgermeisterin

Gemeinderatsbeschluss Nummer 97 vom 01. Oktober 2020